

# Geisterfahrer musste hart um seinen Führerschein kämpfen

Warum für den Verwaltungsgerichtshof eine verkehrspsychologische Stellungnahme allein nicht reicht, um jemandem die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs abzusprechen.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Weil er mit 1,92 Promille im Blut gegen die Fahrtrichtung auf der A14 fuhr, wurde einem Voralberger der Führerschein für 15 Monate entzogen. Der Lenker war über eine Strecke von mehr als 22 km als Geisterfahrer unterwegs. Von der Behörde wurden eine Nachschulung, ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme angeordnet.

Nach Ablauf der 15 Monate wurde dem Mann die Lenkerberechtigung nicht ausgesetzt, weil der Amtssachverständige „Defizite in der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit“ beim Fahrer feststellte, weshalb eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus Sicht der Behörde nicht gegeben war. In seinem Gutachten stützte sich der Amtssachverständige maßgeblich auf eine verkehrspsychologische Untersuchung des Lenkers, ohne auf diese Stellungnahme inhaltlich näher einzugehen. Die Untersuchung hatte damals Einschränkungen der kraftfahrerspezifischen Leistungsfunktionen im Bereich der visuellen Überblicksgewinnung, der reaktiven Belastbarkeit, der Sensoromotorik sowie im Bereich des schlussfolgernden Denkens ergeben.

Zwei vom Fahrer vorgelegte medizinische Stellungnahmen gelangten zu einem anderen Ergebnis: Hinweise auf einen Missbrauch von Alkohol oder eine Alkoholabhängigkeit lagen demnach nicht vor. Auch eine Einschränkung der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit sei aus nervenfachärztlicher Sicht nicht gegeben.

Behörde und Verwaltungsgericht stützten sich in ihren Entscheidungen auf die Ausführungen des Amtssachverständigen und ordneten den Entzug des Führerscheins für die Dauer der gesundheitlichen Nichtzueignung an. In letzter Instanz



Wer als Geisterfahrer erwisch wurde, bekommt den Führerschein nicht so leicht wieder zurück. BILD: SHIROBERT/FOTAZEE

gab der Verwaltungsgerichtshof jedoch dem Mann recht. Das Nichtvorliegen einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme – für sich allein – reichte für den Verwaltungsgerichtshof nicht aus, um die gesundheitliche Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verneinen. Solchen Stellungnahmen könne vielmehr eine reine Hilfsfunktion für die ärztliche Beurteilung im erforderlichen amtsärztlichen Gutachten zu

Selbst eine negative verkehrspsychologische Stellungnahme müsse nicht zwingend zur Verneinung der gesundheitlichen Eignung führen. Verkehrspsychologische Stellungnahmen und die Ausführungen darin sind also nicht in Stein gemei-

selt, sondern einer gesonderten, ärztlichen Beurteilung zugänglich – selbst wenn sie von einem Psychologen stammen. Richtigerweise hätte sich der Amtssachverständige und folglich auch die Behörde bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung mit der psychiatrischen Stellungnahme inhaltlich auseinandersetzen müssen.

Auch das Verwaltungsgericht hätte im Falle divergierender Beweisergebnisse (hier: unterschiedliche medizinische Einschätzungen) nicht einfach eines dieser Ergebnisse übergehen oder „ausblenden“ dürfen, ohne sich damit im Rahmen der Beweiswürdigung zu beschäftigen. Es hätte die Beweisergebnisse vielmehr abwägen und sich inhalt-

lich damit auseinandersetzen müssen. Auf die vom Fahrzeuglenker vorgelegten psychiatrischen Stellungnahmen ging das Verwaltungsgericht überhaupt nicht ein. Auch eine Abklärung durch den medizinischen Amtssachverständigen hat das Gericht nicht veranlasst.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs war das angefochtene Erkenntnis daher mit einem „gravierenden, auf einer Verkennerung der Rechtslage beruhenden Verfahrensfehler“ behaftet. Es hob die Entscheidung der Vorinstanz auf.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zustimmbel Kronberger Rechtsanwälte).

## Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

## Pflege

### Wenn Pflege in der Familie abzuliegen ist

Sind Pflegeleistungen der Schwester, die sich um ihren Vater intensiv (täglich 3,5 Stunden) ein Jahr kümmern, vom Bruder mitzutragen?

Pflegeleistungen, die nach Art oder Ausmaß im Rahmen eines gewöhnlichen Eltern-Kind-Verhältnisses nicht gesellschaftlich üblich sind, gehen über die gesetzliche Beistandspflicht (1 Stunde pro Tag) hinaus. Solche außerordentlichen Pflegeleistungen sind abzugelten, wenn sie für den Pflegebedürftigen vorteilhaft sind, insbesondere wenn dieser eine sonst notwendige Fremdpflege ablehnt.

## Gutachten

### Wer haftet für Fehler von Sachverständigen?

Kann die unterlegene Partei den Schaden, den sie wegen eines unrichtigen Gutachtens hat, vom Sachverständigen fordern?

Solange eine Prozesspartei versucht, unklare oder fragwürdige Passagen im Sachverständigengutachten infrage zu stellen und auf Klarstellung sowie Präzisierung zu dringen, ist von ihr regelmäßig nicht zu verlangen, ein ihre Auffassung stützendes Privatgutachten einzuholen, dessen Kosten sie auch im Falle eines Erfolgs möglicherweise selbst tragen müsste. D. h.: Die unterlegene Partei kann Schadensersatz geltend machen, wenn sie keine Schuld trifft und stets Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens geäußert hat. Holt sie ein Privatgutachten erst nach dem erfolglosen Versuch ein, den Sachverständigen bei der Gutachtenserörterung zu einer Revidierung seiner Schlussfolgerungen zu bewegen, trifft sie kein Mitverschulden.

# Wenn günstige Pauschalreisen gar nicht günstig werden

Veranstalter von Pauschalreisen haben Schutzpflichten, wenn Reisende auf „Ausflügen“ zu Einkäufen gedrängt werden.

KATRIN ISABELLA SPEIGNER

Eine österreichische Konsumentin buchte bei einem inländischen Reiseanbieter eine vermeintlich günstige Pauschalreise in die Türkei. Während dieser Reise wurden vom Reiseveranstalter „Ausflüge“ organisiert, die meist in Teppich- und Schmuckfabriken endeten. Am Ziel angekommen, wurden Produkte vorgeführt. Der türkische Reiseleiter wies ausdrücklich auf die Seriosität der Händler hin.

Den Reisenden wurde vermittelt, dass der Erwerb dieser einzigartigen Produkte eine gute Wertanlage sei. Daraufhin wurden die Reisenden getrennt und jeweils von einem Mitarbeiter der Händler „massiv bearbeitet“. Die Konsumentin ließ sich schließlich dazu drängen, Teppiche und Schmuck für rund

30.000 Euro zu erwerben. Auf diesen Kaufpreis leistete sie sofort eine Anzahlung. Den Schmuck nahm sie gleich mit, die Teppiche sollten nach Österreich geliefert werden. Die Verträge waren in deutscher und englischer Sprache verfasst und enthielten keinerlei Hinweis auf ein Rücktrittsrecht des Käufers. Es wurde allerdings ausdrücklich vereinbart, dass die Verträge türkischem Recht unterliegen.

In Österreich angekommen, wurde die Konsumentin regelmäßig telefonisch aufgefordert, den Rest des Kaufpreises zu überweisen. Sogar mit der Einschaltung eines Anwalts wurde gedroht. Die Teppiche wurden allerdings nie geliefert. Schließlich schöpfte sie Verdacht und ließ die Wertgegenstände schätzen. Die Schätzung ergab zum großen Entsetzen, dass der Schmuck nicht ein-

mal die Hälfte des Kaufpreises wert war. Die Konsumentin wollte nun vom Kaufvertrag zurücktreten.

Bei diesem Sachverhalt ist ein Vertragsrücktritt möglich, weil die Konsumentin überrumpelt und hinsichtlich des Wertes der gekauften Gegenstände getäuscht wurde.

### Die Rechtslage schützt vor Überrumpelung

Dabei ist zu beachten, dass auf Verträge zwischen Konsumenten und Konsumenten grundsätzlich das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein sogenanntes Haustürgeschäft. Dabei schließt ein Konsument einen Vertrag an einem Ort ab,

den der Unternehmer nicht dauernd als Geschäftsraum nutzt. Bei Abschluss eines solchen Vertrags ist eine Rücktrittsfrist von zwei Wochen vorgesehen, weil der Konsument vor Überrumpelung durch den Unternehmer geschützt werden soll. Klärt der Unternehmer den Konsumenten über die Rücktrittsfrist nicht auf, bleibt diese ewig aufrecht. Sowohl nach österreichischem als auch nach türkischem Recht ist es nicht zulässig, während dieser Rücktrittsfrist Anzahlungen zu fordern.

Der Vertrag über die Schmuckstücke konnte auch rückabgewickelt werden, weil diese nicht einmal 50 Prozent des Verkaufswertes erreichten. Die Schmuck- und Teppichhändler weigerten sich zu nächst, den jeweiligen Vertragsrücktritt anzuerkennen und die An-

zahlung rückzüberweisen, weswegen der österreichische Reiseveranstalter aufgefordert wurde, den von Konsumentin entstandenen Schaden zu ersetzen. Den Pauschalreiseveranstalter treffen aufgrund des Pauschalreisevertrags Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Vertragspartner.

Das Aufforderungsschreiben an den Reiseveranstalter bewirkte erfreulicherweise, dass der türkische Händler die Forderungen der Konsumentin zur Gänze anerkannte und die geleistete Anzahlung rück erstattete. Auch mit dem Schmuckhändler konnte eine Einigung erzielt werden; die Dame erhielt Schmuck im Wert der Höhe der Anzahlung und schickte den Rest in die Türkei zurück.

Katrin Isabella Speigner ist Rechtsanwältin in Salzburg.